

Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für Carsharing in der Stadt Hanau

Bekanntmachung

und

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Stellplatzverteilungsverfahren 2026 Hanau

Inhalt

1.	Konzessionsgeber	2
2.	Art, Ort und Umfang der Leistung	2
3.	Rechtsgrundlage und Verfahrensart	2
4.	Verfahrensablauf.....	2
5.	Zeitplan	3
6.	Förderprogramme.....	3
7.	Ausführungszeitraum.....	3
8.	Losvorbehalt, Nebenangebote	3
9.	Rückfragen, Kontakt für Bewerber	4
10.	Form der Teilnahmeanträge.....	4
11.	Ansprechpartner beim Bewerber.....	5
12.	Einsatz von Subunternehmern	5
13.	Zugangsvoraussetzungen, Ausschlussgründe.....	5
14.	Verzeichnis der Ausschreibungsunterlagen.....	6

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den unter

<https://www.hanau.de/aktuelles/ausschreibungen/index.html>

eingestellten und ggf. aktualisierten und ergänzten Dateien finden Sie die Vergabeunterlagen für die Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für Carsharing in der Stadt Hanau.

1. Konzessionsgeber

Ausschreibende Stelle ist die Stadt Hanau. Durch sie erfolgt auch die Zuschlagserteilung.

2. Art, Ort und Umfang der Leistung

Gegenstand der Ausschreibung ist die in beiliegender Leistungsbeschreibung beschriebene Dienstleistungskonzession für stationsbasiertes Carsharing in Hanau. Der einem Angebot zu Grunde liegende Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und deren Anlagen. Der Konzessionsgeber formuliert darüber hinaus Eignungskriterien für Bewerber als Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren.

Die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen sowie die Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren sind Mindestanforderungen und für den Bewerber bindend. Die Bindung beginnt mit der Aufforderung des Konzessionsgebers zur Abgabe eines verbindlichen Angebots.

3. Rechtsgrundlage und Verfahrensart

Das Verfahren wird als zweistufiges Verfahren mit einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Es orientiert sich am Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb i. S. v. § 17 VgV, wobei carsharingspezifische Anpassungen vorgenommen werden. Da der Vertragswert den Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 4 GWB nicht überschreitet, finden die Regelungen des GWB sowie der KonzVgV keine Anwendung. Das Verfahren ist gleichzeitig ein Auswahlverfahren gemäß § 16 a Hessisches Straßengesetz (HStrG).

4. Verfahrensablauf

Die konzessionsgegenständlichen Stellplätze werden im Rahmen eines diskriminierungsfreien und transparenten Verfahrens einem zuverlässigen und geeigneten Carsharing-Anbieter zugeteilt. Eine Zuteilung an mehrere Carsharing-Anbieter kommt nicht in Betracht.

Für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren sind Teilnahmeanträge einzureichen. Dazu sind die entsprechenden Vorlagen zu verwenden. Der Konzessionsgeber wird anschließend diejenigen Carsharing-Anbieter, die ihre Eignung entsprechend der Vorgaben des Teilnahmeantrags nachgewiesen haben, zu Verhandlungsgesprächen einladen. Auf Grundlage der Gespräche wird der Konzessionsgeber die mit der Vergabe veröffentlichten Vergabeunterlagen ggf. bearbeiten. Die Durchführung mehrerer Verhandlungsrunden bleibt vorbehalten. Zwingende Mindestanforderungen entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 1 KonzVgV werden zunächst nicht festgelegt. Dies geschieht erst mit der Aufforderung zur Abgabe von Verbindlichen Angeboten. Insofern kann über den gesamten Inhalt der Vergabeunterlagen verhandelt werden.

Der Konzessionsgeber beendet die Verhandlungsphase durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Bietern und fordert die geeigneten Bieter zur Abgabe eines verbindlichen Angebots auf. Interessierte Bieter beantworten die Aufforderung durch Abgabe eines Angebots. Nähere Angaben zum Verfahrensablauf sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Den Zuschlag erhält das Angebot, das unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Wertungskriterien insgesamt die höchste Summe an Wertungspunkten erreicht. Erreichen mehrere Angebote dieselbe Summe an Wertungspunkten entscheidet der Konzessionsgeber durch Auslosung.

Der erfolgreiche Bieter schließt mit Zuschlagserteilung den Carsharing-Dienstleistungsvertrag mit dem Konzessionsgeber ab. Der Konzessionsgeber erteilt dem erfolgreichen Bieter mit Unterzeichnung des Carsharing-Dienstleistungsvertrags die notwendige Sondernutzungsgenehmigung für die im öffentlichen Straßenraum liegenden Stellplätze und die Nutzungsrechte für alle sonstigen Stellplätze.

5. Zeitplan

Für das Vergabeverfahren ist folgender – unverbindlicher – Zeitplan vorgesehen:

- Frist zur Einreichung eines Teilnahmeantrags: bis 19.07.2026 um 23:59 Uhr
- Frist zur Einreichung von Rückfragen zu den Vergabeunterlagen: bis 26.07.2026 um 23:59 Uhr
- Einladung zu Verhandlungsgesprächen: bis 02.08.2026 um 23:59 Uhr (der Konzessionsgeber behält sich vor, auf Verhandlungen zu verzichten)
- Verhandlungsgespräche: zwischen 10.08.2026 und 04.09.2026
- Aufforderung zur Angebotsabgabe: bis 20.09.2026 um 23:59 Uhr
- Angebotsfrist: 27.09.2026 um 23:59 Uhr
- Zuschlagserteilung: bis 31.10.2026 um 23:59 Uhr

Der Zeitplan ist unverbindlich. Es kann im Verlauf des Vergabeverfahrens sowohl zu Verzögerungen als auch zu Vorverlegungen kommen.

6. Förderprogramme

Das Vergabeverfahren und die Leistungsbeschreibung beziehen keine Förderprogramme des Landes Hessen, des Bundes oder Dritter ein. Der Konzessionsgeber behält sich vor, die Vergabeunterlagen anzupassen, soweit dadurch Förderprogramme nutzbar werden. Ein Anspruch des Konzessionsnehmers auf die Nutzung von Förderprogrammen besteht nicht.

7. Ausführungszeitraum

Informationen zur Vertragslaufzeit und zum Starttermin für die Pflicht zur Erbringung der Leistung entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung.

8. Losvorbehalt, Nebenangebote

Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt. Nebenangebote sind ausgeschlossen.

9. Rückfragen, Kontakt für Bewerber

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Bewerbers Unklarheiten, so hat dieser den Konzessionsgeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

Rückfragen an den Konzessionsgeber sind unverzüglich und ausschließlich in deutscher Sprache unter Angabe des Bezuges zu den Vergabeunterlagen (Fundstellenangabe) an folgenden Kontakt zu stellen:

- Stadt Hanau Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde (VerkehrsbehoerdeStadt@hanau.de)

Sowohl Rückfragen der Bewerber als auch die Antworten des Konzessionsgebers werden in anonymisierter Form allen Bewerbern im Internet unter dem oben genannten Link zur Verfügung gestellt, soweit in ihnen wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung gegeben werden. Die Bewerber sind angehalten, regelmäßig unter der angegebenen Internetadresse die aktuellen Bewerberinformationen der Vergabestelle einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche etwaigen Änderungen und Ergänzungen zu den Vergabeunterlagen ausschließlich im Internet unter dem angegebenen Link veröffentlicht werden. Mündliche und telefonische Anfragen werden nicht beantwortet und Auskünfte in dieser Form nicht erteilt.

10. Form der Teilnahmeanträge

Der Teilnahmeantrag für das Verfahren muss bis zur angegebenen Frist in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches eingereicht werden. Der Teilnahmeantrag ist im PDF-Dateiformat, ggf. eingescannt, ohne Kopier-/Druckschutz, zu übermitteln an:

- Stadt Hanau Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde (VerkehrsbehoerdeStadt@hanau.de)

Die Abgabe des Teilnahmeantrags ist ausschließlich über den oben angegebenen Weg zulässig, andere Wege sind ausgeschlossen. Die vom Konzessionsgeber bereitgestellten Formblätter/Vordrucke sind für den Teilnahmeantrag zwingend zu verwenden und ausgefüllt einzureichen. Mit Erklärungs-/Unterschriftsfeldern versehene Formblätter/Vordrucke sind entsprechend der Vorgaben handschriftlich abzuzeichnen. Formblätter/Vordrucke ohne Erklärungs-/Unterschriftsfelder bedürfen keiner zusätzlichen Angabe oder handschriftlichen Unterzeichnung. Der Teilnahmeantrag muss eine lesbare Erklärung enthalten, in der die Person des/der Erklärenden genannt ist. Es genügt, wenn im Teilnahmeantrag die erklärende Person lesbar angegeben ist. Die geforderten Anlagen zum Teilnahmeantrag sind mit dem Teilnahmeantrag gemeinsam per E-Mail zu übermitteln.

Der Teilnahmeantrag ist in allen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache zu verfassen. Nachweise und Erklärungen sind als Kopie beizulegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bewerber zu tragen. Der Bewerber trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss des Angebots führen, wobei sich der Konzessionsgeber vorbehält, in diesen Fällen erneut zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

Die vorstehend aufgestellten Anforderungen an die Form der Teilnahmeanträge gelten auch für etwaige Ergänzungen, nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Teilnahmeantrags bis zum Ende des Verfahrens.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, Bewerbern, die die vorstehenden Anforderungen an den Teilnahmeantrag nicht erfüllen, die Teilnahme am Verfahren zu verwehren.

11. Ansprechpartner beim Bewerber

Der Bewerber hat in seinem Teilnahmeantrag einen zur Abgabe von Erläuterungen des Teilnahmeantrags autorisierten Ansprechpartner zu benennen, mit dem der Konzessionsgeber und von ihm beauftragte Dritte während der Phase der Auswertung der eingegangenen Teilnahmeanträge in allen Angelegenheiten, die den Teilnahmeantrag betreffen, Kontakt aufnehmen können. Der Teilnahmeantrag enthält entsprechende Felder, in die diese Informationen einzutragen sind.

12. Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Subunternehmern für wesentliche Leistungsbestandteile ist ausgeschlossen. Die nachträgliche Einschaltung eines Subunternehmers für solche Leistungsbestandteile bedarf der Zustimmung des Konzessionsgebers. Näheres regelt der Carsharing-Dienstleistungsvertrag.

13. Zugangsvoraussetzungen, Ausschlussgründe

Der Bewerber muss mit seinem Teilnahmeantrag seine Eignung

- für die Teilnahme am Verfahren und
- die Erbringung der Leistung gemäß Leistungsbeschreibung nachweisen.

Der Nachweis geschieht durch Angabe der im Teilnahmeantrag abgefragten Informationen, durch Abgabe der geforderten Eigenerklärungen sowie durch Vorlage der im Teilnahmeantrag genannten Nachweise (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als: Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen).

Der Bewerber kann die im Teilnahmeantrag gemachten Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen während der Verhandlungsphase des Verfahrens ändern. Über eine Änderung ist der Konzessionsgeber jeweils unverzüglich zu informieren. Für eine wirksame Änderung ist der geänderte Teil des Teilnahmeantrag unverzüglich neu beim Konzessionsgeber einzureichen. Die Möglichkeit zur Änderung der Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen endet, wenn der Konzessionsgeber den Bewerber zur Abgabe eines Angebots auffordert.

Bewerber, die im Teilnahmeantrag keine den Anforderungen entsprechende Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen machen, können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Der Konzessionsgeber schließt Bewerber, für die zwingende Ausschlussgründe entsprechend § 123 GWB vorliegen aus. Er kann Bewerber ausschließen, für die fakultative Ausschlussgründe entsprechend § 124 GWB vorliegen.

Soweit ein Bewerber die Erfüllung der Zugangsbedingungen aufgrund fehlender eigener Referenzen nicht nachweisen könnte, kann er sich zum Nachweis auf die Kapazitäten Dritter berufen, wenn er nachweist, dass die für die Erbringung der konzessionsgegenständlichen Leistung erforderlichen Mittel dem Bewerber während der gesamten Vertragslaufzeit tatsächlich und unwiderruflich zur Verfügung stehen. Der Nachweis hierüber ist durch eine Vereinbarung mit dem

Dritten, auf dessen Kapazitäten der Bewerber sich beruft, oder durch eine Verpflichtungserklärung des Dritten zu erbringen. Die Vereinbarung bzw. die Verpflichtungserklärung darf von dem Dritten nicht einseitig aufgelöst/widerrufen werden können. Hat der Bewerber sich zum Beleg seiner Eignung auf einen Dritten berufen, muss er im Rahmen des Teilnahmeantrags die erforderlichen Nachweise für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren auch für den Dritten vorlegen. Erfüllt der Dritte die Zugangsvoraussetzungen nicht oder liegen zwingende oder fakultative Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 GWB für den Dritten vor, dann kann der Konzessionsgeber verlangen, dass der Bewerber den Dritten innerhalb einer ihm hierfür vom Konzessionsgeber zu setzenden Frist ersetzt.

Wenn aus Sicht des Konzessionsgebers der Verdacht besteht, dass ein Bewerber die Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen nicht einhalten kann, dann kann er den Bewerber dazu auffordern, seine Angaben aufzuklären. Der Bewerber ist dann beweisbelastet dafür, dass seine Angaben den Anforderungen entsprechen. Gelingt der Beweis nicht, kann der Konzessionsgeber den Bewerber ausschließen.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, in der Phase der Prüfung und Wertung von Angeboten ergänzend zu den von Bewerbern im Teilnahmeantrag gemachten Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen weitere Unterlagen zum Beleg der Eignung anzufordern. Der Bewerber/Bieter hat dieser Aufforderung nachzukommen.

14. Verzeichnis der Ausschreibungsunterlagen

Leistungsbeschreibung

Carsharing-Dienstleistungsvertrag

Übersicht Standorte und Stellplätze

Muster Sondernutzungserlaubnis

Vordruck Teilnahmeantrag (zur Bearbeitung und Einreichung)

Vordruck Angebot